

# Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>BVZTö-081-2022</b>
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>
	<b>Datum:</b>	<b>20.05.2022</b>
<b>Betreff:</b>		
Verlängerung der Durchführung des Sanierungsverfahrens entsprechend der Sanierungssatzung des Ortsteiles Triebes		
Bauamt Frau Förster		
Beratungsfolge:		
30.05.2022 Hauptausschuss		
15.06.2022 Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes		

## Beratungsergebnis

Gremium:				am:		TOP:
Anw.:	Daf.:	Dag.:	Enth.:	laut Beschlussvorschlag:	abweichender Beschluss:	

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat von Zeulenroda-Triebes beschließt die Verlängerung der Durchführung des Sanierungsverfahrens entsprechend der Satzung der Stadt Triebes über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ vom 26.08.1992 bis zum 31.12.2027.

## Beschlussbegründung:

Das BauGB sieht in § 142 Abs. 3 vor, dass städtebauliche Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Frist von 15 Jahren ab Wirksamwerden der Sanierungssatzung durchgeführt und abgeschlossen werden sollen. Kann ein Sanierungsverfahren nicht innerhalb dieser Frist von 15 Jahren erfolgreich abgeschlossen werden, besteht gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Möglichkeit, eine Fristverlängerung durch Beschluss festzulegen.

Da in der am 26.08.1992 beschlossenen und am 11.12.1992 rechtswirksam gewordenen bestehenden Satzung der Stadt Triebes über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“ keine Frist festgesetzt worden ist, gilt die gesetzliche Frist von 15 Jahren.

Aufgrund der Größe des Sanierungsgebietes und der Vielzahl von Vorhaben, insbesondere der mehrjährigen Haushaltskonsolidierung der Stadt Zeulenroda-Triebes konnten wichtige Vorhaben, wie z.B. Stützwand/Straße/Grünanlage Anger, „Grünzug“, „Juteareal“ nicht durchgeführt werden und somit wurden die geplanten Ziele noch nicht erreicht, welche nur durch eine Fortführung des Sanierungsverfahrens kompensiert werden können.

.....  
Unterschrift